OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100088/6/DM

Datum:
Linz, 9. Jänner 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über den Antrag des C F, x, vertreten durch Dr. T B, Mag. C B, Rechtsanwälte, x, vom 5.11.2018, auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 2.10.2018, GZ: BauR96-30-2017, betreffend einer Übertretung gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 2.10.2018, GZ: BauR96-30-2017, über den Antragsteller gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 500,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Stunden) verhängt, weil er entgegen einer baubehördlichen Anordnung (Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Waldzell vom 20.7.2017, GZ: Bau-2017) ein Baugebrechen bei dem Gebäude des Bf auf dem Grundstück Nr. x, KG G, nicht behoben hat.

I.2. Der Antragsteller stellte daraufhin mit Eingabe vom 5.11.2018 (Mängelbehebung vom 21.12.2018) den Antrag, Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Rechtsanwaltes zu bewilligen. Begründet wird der Antrag wie folgt: „unzulässige Verhängung einer überhöhten Strafe, baubehördl. Anweisung weitestgehend erfüllt“.

Den Angaben im Antrag zufolge ist der Antragsteller Eigentümer eines Wohnraumes von ca. 130 m^2, wofür monatlich ca. 200 Euro anfallen. Laut Formular hat er als Pensionist ein monatliches Einkommen von ca. 800 Euro (14 mal jährlich). Gemäß eigenen Angaben und Grundbuchsauszug ist er Eigentümer eines ca. 1.700 m^2 großen Grundstücks (Gst. Nr. x, KG G). Das Bankkonto bei der Raiffeisenbank W weist einen Kontostand von ca. 130 Euro auf (keine Schulden), Bargeld besitzt er in Höhe von ca. 100 Euro. Der Bf hat auch einen PKW (Wert ca. 1000 Euro).

I.3. Die belangte Behörde legte diesen Antrag samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 22.11.2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen:

II.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten, wenn dieser außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

Gemäß § 8a Abs. 3 ist der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe schriftlich zu stellen. Er ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. [...]

II.2. Vom Antragsteller wurde mit Antrag vom 5.11.2018 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwaltes für die Erhebung einer Beschwerde beantragt.

II.3. § 40 VwGVG bindet die Gewährung der Verfahrenshilfe in Verwaltungsstrafsachen kumulativ sowohl an die Mittellosigkeit des Beschuldigten (drohende Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes durch die Kosten der Verteidigung) als auch die diesbezüglichen Interessen der Rechtspflege; diese bestimmen sich primär („vor allem“) im Lichte des für eine zweckentsprechende Verteidigung Erforderlichen. Durch die Bezugnahme auf Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c EMRK und Art. 47 GRC soll sichergestellt werden, dass der Verfahrenshilfeverteidiger im verwaltungsgerichtlichen Strafverfahren den Anforderungen des europäischen Menschenrechtsschutzes entspricht.

Bezüglich der Mittellosigkeit ist maßgeblich – wie auch nach § 8a VwGVG – die Beeinträchtigung des zu einer einfachen Lebensführung benötigten Unterhalts für den Beschuldigten selbst und/oder seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als notwendiger Unterhalt ein zwischen dem notdürftigen und dem standesgemäßen Unterhalt liegender anzusehen, der abstrakt zwischen dem statistischen Durchschnittseinkommen eines unselbständig Erwerbstätigen und dem Existenzminimum liegt und unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles eine die Bedürfnisse des Einzelnen berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestattet (VwSlg 18.402 A/2012; VwGH 18.5.2016, Ra 2016/04/0041). Der Beschuldigte hat – infolge seiner Beweisnähe – an der Glaubhaftmachung dieser Umstände entsprechend mitzuwirken.

Im Hinblick auf das Interesse der „zweckentsprechenden Verteidigung“ ist im Lichte der Rechtsprechung des EGMR – durchaus (auch) im Lichte des behördlichen Strafbescheids – auf den Stellenwert der vorgeworfenen Tat und die drohende Sanktionsschwere abzustellen (vgl. EGMR 24.5.1991, 12.744/87). Die Schwere der Tat beurteilt sich dabei nicht nur „objektiv“, sondern auch nach den besonderen Umständen für den Betroffenen (mag auch der Beschuldigte selbst dafür verantwortlich sein). Abzustellen ist ansonsten auf allfällige besondere Schwierigkeiten bei der Ermittlung oder Beurteilung des Sachverhalts und dessen rechtliche Komplexität (zB VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102) sowie auf besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des

Rechtsfalles für die Partei (vgl. VwGH 18.5.2016, Ra 2016/04/0041). Sind sowohl die Sachverhaltsfragen als auch die Rechtsfragen vergleichsweise einfach, so ist Verfahrenshilfe nicht zu gewähren. [siehe Lewisch/Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 40 Rz 3 VwGVG (Stand 1.5.2017, rdb.at)]

II.4. Hinsichtlich der Voraussetzung, dass die Beistellung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Interesse der Rechtspflege bzw. zur zweckentsprechenden Verteidigung geboten sein muss, ist demnach zu prüfen, ob die Komplexität der Sach- und Rechtslage oder das Ausmaß der verhängten Strafe die Beigebung eines Verteidigers erfordern. Geht es um die Beurteilung einfach gelagerter Sachverhalte und stehen keine wesentlichen Rechtsfragen zur Entscheidung an, ist das Vorliegen eines Interesses der Rechtspflege zu verneinen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht. Das Verwaltungsgericht ist gemäß § 13a AVG iVm § 24 VStG von Gesetzes wegen verpflichtet, jenen Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht darüber hinaus nur in jenen Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es die Erwerbsfähigkeit des Beschuldigten, seine Vermögenssituation, die Komplexität der Rechtssache und die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

II.5. Die finanziell angespannte Situation des Antragstellers wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gesehen und gewürdigt. Wie jedoch bereits unter Punkt II.3. erörtert, haben die zitierten, zu erfüllenden Voraussetzungen kumulativ vorzuliegen.

Im gegenständlichen Verfahren wird im Wesentlichen die Frage zu klären sei, ob der Antragsteller der baubehördlichen Anordnung vom 20.7.2017 nachgekommen ist oder nicht. Es handelt sich also um Fragen des Sachverhaltes, zu deren Klärung der Antragsteller selbst am meisten beitragen kann. Es ist auch nicht ersichtlich, inwieweit ein Verfahrenshilfeverteidiger zur Klärung dieser Sachfragen beitragen könnte. Die anzuwendende Strafbestimmung selbst ist nicht besonders komplex und bedarf es zu ihrer Auslegung daher keiner Verteidigung durch einen Anwalt. Die über den Antragsteller verhängte Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe ist vor dem Hintergrund des möglichen Strafrahmens nicht besonders gravierend, weshalb auch aus diesen Gründen weiterhin kein Verfahrenshilfeverteidiger erforderlich ist. Letztlich darf auch nicht übersehen werden, dass für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Anwaltszwang besteht.

II.6. Im konkreten Fall ist somit die Notwendigkeit der Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers mangels Vorliegens eines Interesses der Rechtspflege oder einer zweckentsprechenden Verteidigung gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG nicht

begründbar. Da zur Gewährung von Verfahrenshilfe jedoch beide oben zitierten Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 VwGVG kumulativ erfüllt sein müssen, kann dem Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nicht Folge gegeben werden, weshalb spruchgemäß zu entscheiden ist.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter